Tarifordnung 2026

Spitex Oberengadin

Die Kosten für die Spitex werden hauptsächlich von den Gemeinden und vom Kanton sowie bei Pflegeleistungen auch von den Krankenkassen getragen. Als Bezüger von Spitex-Leistungen bezahlen die Klienten lediglich eine Kostenbeteiligung.

1. Für im Kanton Graubünden wohnhafte Personen

1.1 Pflegerische Leistungen

		CHF/Stunde Krankenkasse
Abklärung	KLV Art. 7 Abs. 2a	76.90
Beratung	KLV Art. 7 Abs. 2a	76.90
Behand-lungspflege	KLV Art.7 Abs. 2b	63.00
Grundpflege	KLV Art.7 Abs. 2c	52.60

Abklärung, Beratung, Behandlungs- und Grundpflege sind in der Regel kassenpflichtig; d.h. die Krankenkassen übernehmen diese Leistungen abzüglich des Selbstbehaltes. Zu beachten sind zudem die individuell festgelegten Franchisen.

Zusätzliche Kostenbeteiligung für die Klientin/den Klienten max. CHF 7.70 pro Tag für pflegerische Leistungen bei Krankheit.

1.2 Leistungen Hauswirtschaft und Betreuung – Kosten/ Anteil Klient

	CHF/Stunde
Unterstützung im Haus-halt	26.00
Begleitung und Betreuung	26.00
Wegpauschale 1x pro Tag	07.00

Die Kosten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Betreuung müssen selbst getragen werden, soweit nicht Zusatzversicherungen oder die Ergänzungsleistungen dafür aufkommen. Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten

1.3 Mahlzeitendienst – Kosten/ Anteil Klient

	CHF
Mittagessen	14.00 pro Mahlzeit
Abklärung/ administrativer Aufwand	26.00 pro Std.

Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten.

1.4 Kosten bei Unfall- /IV- und MV Versicherung

Kosten Pflegeleistungen pro Stunde, die von der Versicherung bei Anspruch übernommen werden:

		CHF/Stunde UVG/IV/MV
Abklärung	KLV a	125.04
Beratung	KLV a	125.04
Behand-lungspflege	KLV b	120.00
Grundpflege	KLV c	110.04

Eine zusätzliche Kostenbeteiligung für die Klientin/den Klienten fällt weg.
Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich nicht an den Kosten.

2. Für Gäste mit Wohnsitz in der Schweiz

Für die Gäste mit Wohnsitz in der Schweiz gelten für die pflegerischen Leistungen die gleichen Tarife wie beim Kanton Graubünden. Die Rechnung, zu Handen der Krankenkasse, wird von Spitex Oberengadin direkt verrechnet. Die Restkosten werden gemäss der Regelung im Ursprungskanton verrechnet.
Für Leistungen im Bereich Hauswirtschaft und Betreuung werden die Vollkosten verrechnet. Dies sind 91.50 pro Stunde.

3. Für Gäste wohnhaft ausserhalb der Schweiz

Für Gäste wohnhaft ausserhalb der Schweiz verrechnen wir den Vollkostentarif. Sie können die Rechnung in Ihrem Ursprungsland gemäss der landesüblichen Regelung bei der Versicherung und/oder bei der öffentlichen Hand weiterverarbeiten lassen.

Vollkostentarif

	CHF/Std
Abklärung	118.30
Beratung	118.30
Behandlungspflege	111.80
Grundpflege	101.20
Hauswirtschaft und Betreuung	91.50

4. Kosten alle Feriengäste

Bei allen Feriengästen erheben wir 1x jährlich eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.00 zulasten der Gäste

Mahlzeitendienst mind. 5x	Pro Mahlzeit 22.90

5. Zusätzliche Leistungen / Verrechnungen

Leistung	Verrechnung
Kosmetische Fusspflege zu Hause	Pro Stunde verrechnen wir 85 CHF. Die Wegpauschale ist darin schon enthalten. Verrechnung mind. 30', danach in 15'
Coiffeur Leistungen zu Hause	Pro Stunde verrechnen wir 85 CHF. Die Wegpauschale ist darin schon enthalten. Verrechnung mind. 30', danach in 15'
Botengänge / kleinere Transporte **(z. B. Materialbeschaffung, Dokumententransport)**	Werden mit CHF 12.50 pro 15 Minuten verrechnet. Mindestens 15 Minuten Verrechnung Pro gefahrenen Kilometer CHF 0.70
Komfortleistungen	Leistungen ausserhalb der üblichen Hauswirtschaft und Betreuung werden dem Klienten mit 91.50 CHF pro Stunde verrechnet. Mindestdauer 2 Stunden. Danach Verrechnung pro 15 Minuten
Wegpauschale / Anfahrtskosten (nicht für	Für Leistungen ausserhalb des kassenpflichtigen Pflegebereichs (z. B. Hauswirtschaft,

Leistung	Verrechnung
kassenpflichtige Pflegeleistungen)	Betreuung, Komfortdienste) wird pro Einsatztag eine Wegpauschale von CHF 7.00 erhoben.
Mahngebühren bei ausstehenden Zahlungen	Ab der 2. Mahnung/Zahlungserinnerung verrechnen wir pro Mal eine Bearbeitungsgebühr von 20 CHF
Fahrten Personen (nur wenn Taxi nicht zur Verfügung steht)	Bei Fahrten verrechnen wir neben der aufgewendeten Zeit (Betreuung) CHF 0.70 pro Kilometer
Dringende Einsätze innerhalb von 4 Std.	Für dringende Einsätze, die innerhalb von 4 Std. erfolgen müssen, erheben wir eine Notfallpauschale von CHF 50 zuzüglich der Verrechnung der erbrachten Leistung
Einsätze zwischen 22.00 h und 6.00 h	Für Einsätze, zwischen 22.00 h und 6.00 h wird einen Zuschlag von 25 % auf den ordentlichen Ansatz verrechnet.
Zu kurzfristig abgemeldete Einsätze / nicht gewünschte Einsätze müssen 24 Stunden vorher gemeldet werden	Erheben wir die geplante Zeit in Vollkosten.

Zusätzliche Leistungen erbringen wir für Sie gerne, vorausgesetzt die personellen Ressourcen sind vorhanden. Erkundigen Sie sich gerne unter 081 851 17 00.

6. Für alle Klientinnen und Klienten

6.1 Krankenmobilien

Wir vermieten und verkaufen verschiedene Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Rollator, Duschbrett usw.). Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Tarifordnung basiert auf der VorKPG (BR 506.060) Stand 1. Januar 2026 über die Tarife und wurde vom Verwaltungsrat der SGO am 23.12.2025 genehmigt. Sie ersetzt die Tarifordnung vom 1. Januar 2025 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Samedan im Januar 2026